Foto: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist federführend bei der inklusiven Reform des SGB VIII

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen Barbara Heuerding, Geschäftsführerin des BeB, gerne zur Verfügung

Das Ende April verabschiedete **Positionspapier der Fachverbände** finden Sie auf der BeB-Webseite.

www.beb-ev.de

Darüber hinaus hat es am 17. Januar die erste Fachtagung gemeinsam mit der Diakonie und dem Evangelischen Erziehungshilfeverband (EREV) gegeben und am 17. April fand eine Fachtagung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung statt.

Nach jeder Arbeitsgruppensitzung werden die Mitglieder des BeB mit dem digitalen Newsletter BeB Spezial informiert. Im Juni wird das BMFSFJ zur 4. Arbeitsgruppensitzung am 27. Juni einladen. In dieser Sitzung wird es auch um das von den Fachverbänden immer wieder kritisch benannte Thema „Finanzierung“ gehen. Auch wenn eine sogenannte kostenneutrale Umstellung gesetzlich vorgesehen ist, erachten wir es als unsere Verpflichtung, nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen in der dürftigen Umsetzung des BTHG, dies deutlich als Kritikpunkt zu benennen. Ohne Bundesmittel, die vor Ort für das inklusive SGB VIII und damit die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausgegeben werden müssen, wird eine qualitative und den fachlichen Standards entsprechende Umsetzung nicht gelingen.

Die Fachverbände haben in ihrem Positionspapier auf die notwendigen Rahmenbedingungen vor Ort hingewiesen. Dazu zählen neben der Finanzierung die Ausstattung des Jugendamtes mit mulitprofessionellen Teams, zu denen auch die Fachkräfte der Eingliederungshilfe zählen. Auch die umfassende Barrierefreiheit gehört zu den Grundlagen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Rückforderungen vermeiden: Vertragstreue und Wirksamkeitsnachweis

Contec zeigt die häufigsten Stolperfallen und mögliche Gegenmaßnahmen

Mit der Umstellung auf die personenzentrierte Leistungserbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind Leistungserbringer verpflichtet, die Wirksamkeit ihrer Teilhabeleistungen nachweisen zu können. Leistungsträger haben in einigen Bundesländern das Recht – und wie sich zeigt, machen sie davon regelmäßig Gebrauch – neben den anlassbezogenen Prüfungen auch unangekündigte Überprüfungen der Wirksamkeit und Qualität durchzuführen. Stellt der Leistungsträger dabei fest, dass der Leistungserbringer gegen den bestehenden Vertrag verstößt, drohen hohe Rückforderungen, im schlimmsten Fall sogar eine Anzeige.

Heike Brüning-Tyrell

Foto: Contec

Es ist so simpel: Wer vertragstreu handelt, muss sich nicht vor Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX fürchten und keine Sorgen um Rückforderungen machen. Und doch zeigt sich vermehrt in der Praxis, dass es zu Rückforderungen aufgrund von Vertragsbrüchen kommt, ja manchmal sogar zu Strafanzeigen wegen Abrechnungsbetrugs. In aller Regel kommen diese für Leistungserbringer überraschend, weil nur die allerwenigsten vorsätzlich gegen Verträge verstoßen. Als Beispiele für Bereiche, in denen oftmals „aus Versehen" gegen Verträge verstoßen wird und was dann im Zuge der Wirksamkeitsprüfung auffällt, seien hier das Personal (Qualität und Ausstattung), die Dienstplanung und Abrechnung sowie die Dokumentation genannt.

Wird ausreichend qualifiziertes Personal vorgehalten?

Der Fall bei einem Kunden der contec zeigt: Es reicht nicht immer aus, genügend Personal für die vertraglich vereinbarten Leistungen vorzuhalten, der Leistungserbringer muss das auch ad hoc belegen können. Mit der individuellen Leistungserbringung ist das nicht immer einfach. Bei diesem contec-Kunden stand bereits eine Anzeige wegen Abrechnungsbetrugs im Raum, weil der Leistungsträger den Eindruck hatte, dass der Leistungserbringer scheinbar zu viele offene Stellen hatte, die vom Leistungsträger refinanziert waren. Der Kunde konnte nicht ohne Weiteres das Gegenteil beweisen.

Um sich einen Überblick über die tatsächliche Situation vor Ort zu verschaffen, haben die Mitarbeiter*innen der contec zunächst überprüft, wie viele Vollzeitkräfte laut der in den Gesamtplänen festgelegten gemeinschaftlichen und individuellen Leistungen tatsächlich vorgehalten werden mussten.

Im zweiten Schritt erfolgte dann eine sogenannte umgekehrte Kalkulation, d. h. es wurde ermittelt, wie viele Stellenanteile anhand der persönlichen Leistungsbescheide tatsächlich refinanziert wurden. In einer eigens entwickelten Rechendatei konnten die Daten der Bewohner*innen und die Leistungstypen mit den dafür vorgesehenen Stundenzahlen abgeglichen werden, und wie sich zeigte, waren lediglich minimale Stellenanteile unbesetzt, und das Fachkräfte/Nicht-Fachkräfteverhältnis der Mitarbeitenden war ebenfalls angemessen.

In diesem Fall war auch ein wenig Glück im Spiel, denn der Leistungserbringer war sich selbst nicht ganz im Klaren darüber, ob er wirklich gegen den Vertrag verstößt oder nicht; das Ergebnis der Berechnungen hätte ihm also auch zu Lasten gehen können. Wie stellt man also sicher, dass man nicht gegen einen bestehenden Vertrag verstößt?

Vertragsinhalte, ordnungsgemäße Leistungserbringung und saubere Dokumentation

An oberster Stelle sollte das Management die Inhalte der Verträge mit den Leistungsträgern gut kennen und verstehen. In einem zweiten Schritt müssen die Leistungstypen auf ordnungsgemäße Durchführung überprüft und genau abgeglichen werden, ob das notwendige Personal dafür tatsächlich vorgehalten wird. Bei dem oben beschriebenen Fall aus NRW lautete ein Vorwurf des Leistungsträgers, dass der Leistungstyp 23 (Tagesstruktur) nicht sachgerecht erbracht worden sei. Ein Grund für diese Vermutung war die unzureichende Dokumentation. Mit viel Aufwand konnte am Ende zwar der Verdacht entkräftet werden, aber dass der Leistungsträger unzureichend dokumentiert hatte, war offensichtlichen, und so bestand dringender Handlungsbedarf.

Es ist deshalb unbedingt ratsam – nicht zuletzt vor dem Hintergrund möglicher unangekündigter Prüfungen – das QM und die Dokumentation professionell und transparent aufzusetzen. Auch mit Blick auf das persönliche Haftungsrisiko des Managements ist dies ungemein wichtig.

Rückforderungen nach Prüfungen gem. § 129 SGB IX sind ein sozialrechtliches Verfahren mit einem Einigungszwang bzw. einem Weg zur Schiedsstelle, aber im Bereich der Vertragstreue sind auch schnell zivilrechtliche Verfahren (z. B. Schadensersatzforderungen wegen Haftungsfällen) oder gar strafrechtliche Verfahren (z. B. Abrechnungsbetrug) auf der Agenda.

Ein weiterer Fallstrick beim vertragstreuen Handeln ist die Dienstplanung und die darauf basierende Abrechnung von Leistungen. So sollten z. B. bei einem BeWo-Dienst die Fahrtzeiten zwischen den einzelnen Kund*innen im Dienstplan eingetragen werden. Ist eine Mitarbeiterin laut Dienstplan erst bei Kunde A und direkt im Anschluss bei Kundin B, und es liegt keine Fahrtzeit dazwischen, so ist das faktisch unmöglich. In einem solchen Fall kann der Verdacht einer Doppelabrechnung unterstellt werden.

Rückforderungen bei Schlechtleistung

Auch sogenannte Schlechtleistung kann in drastischen Fällen zu Rückforderungen führen, hier ist die Sachlage auf Basis des Vertrags aber meist nicht so offenkundig

Judith Hoffmann

Foto: Contec

wie bei anderen Vertragsbrüchen. In der Orientierungshilfe der BAGüS zur Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit nach § 128 SGB IX wird die Qualität in die drei Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität eingeordnet. Hier heißt es zur Qualität der Leistungen:

„Die Qualität der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen den in den Landesrahmenverträgen und den Leistungsvereinbarungen (§ 125 SGB IX) formulierten Qualitätsstandards und deren tatsächlicher Umsetzung. Ein wesentliches Ziel von Qualitätsprüfungen ist die Herstellung, Weiterentwicklung und Sicherung der vertraglich vereinbarten Qualität. Impulse dazu können sich u. a. aus festgestellten Mängeln sowie im Rahmen der Fachberatung von Leistungserbringern ergeben." (BAGüS Orientierungshilfe Prüfungen nach § 128 SGB IX Stand: Januar 2021, S. 2f.)

Auch in diesem Bereich, der rechtlich etwas schwieriger zu fassen ist als klare Vertragsverstöße, gilt es für Leistungserbringer, sorgsam zu sein. Mitarbeitende müssen regelmäßig fortgebildet werden, die Dokumentation muss vollständig, transparent und nach den maßgeblichen Kriterien erfolgen. Eine Rückforderung im Einzelfall bei ausbleibender Wirkung der Leistung ist jedoch nicht vorgesehen. In der Orientierungshilfe heißt es dazu: „Wirkung ist nicht Teil von Prüfungen nach § 128 SGB IX. Sie ist relevant, da sie zum einen von der Wirksamkeit abgegrenzt werden muss und zum anderen, da die Summe der in Gesamtplänen durchgeführten Wirkungskontrollen Aussagen über die Ergebnisqualität und Wirksamkeit einer Leistungserbringung zulässt und Wirkung daher – aggregiert betrachtet – von Interesse bei Qualitätsprüfungen ist" (ebd. S. 6).

Vorgehen im Überblick

Wir empfehlen allen Leistungserbringern, insbesondere mit Angeboten im Bereich Wohnen, folgendes Vorgehen, um sicherzustellen, dass sie nicht gegen bestehende Verträge verstoßen:

1. Leistungsverträge studieren und Handlungsnotwendigkeiten identifizieren: Was hat sich vielleicht im Vergleich zu den Zeiten vor dem BTHG geändert? Wo besteht Handlungsbedarf? Welche Haftungsrisiken bestehen auf welchen Ebenen?
2. Ordnungsgemäße Leistungserbringung prüfen (Strukturqualität): Können die vereinbarten und vergüteten Leistungen mit der vorhandenen Personalausstattung und Qualität des Personals überhaupt ordnungsgemäß erbracht werden? Idealerweise erstellt man eine schlüssige Übersicht über vorhandenes Personal, vereinbarte Leistungen und Bedarfe der Bewohner*innen. Sind vereinbarte bzw. benötigte Stellen unbesetzt, sollten dazu schnellstmöglich entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.
3. Dokumentation und QM professionalisieren (Prozessqualität): Alte „Dokumentationstraditionen" aufgeben und durch eine neue Strategie ersetzen, die klare Parameter für die an den erbrachten Leistungen und angewandten Methoden ausgerichtete Dokumentation enthält. Dabei sollten die Mitarbeitenden partizipieren und geschult werden, denn Dokumentation wird im engen Dienstplan-Korsett häufig als lästige Zusatzaufgabe angesehen. Ihnen muss die Relevanz von QM und Dokumentation deutlich werden. Es geht nicht um einen bürokratischen Selbstzweck, sondern um die kontinuierliche Verbesserung der Teilhabeleistungen und damit um die wirtschaftliche Sicherung der Einrichtung.

In den Bereichen Struktur- und Prozessqualität (und auch Ergebnisqualität, die wir hier ausgespart haben) gibt es weitere relevante Faktoren, die geprüft werden müssen, wie z. B. Erfüllung von Fortbildungspflichten, Verfahren zur Meldung besonderer Vorkommnisse, Gewaltprävention oder Beschwerdemanagement. Hier haben wir auf jene verwiesen, die in unserer Beratungspraxis besonders häufig zu Rückforderungen führen.

Falls auch Ihnen Rückforderungen drohen oder Sie sich unsicher über die bestehende Vertragslage sind, steht contec Ihnen gern zur Seite.

Heike Brüning-Tyrell, Judith Hoffmann
Managementberaterinnen bei contec